



Hochschule für Musik  
Carl Maria von Weber Dresden

# Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Gender-Hinweis

Zugunsten der Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgehend die männliche Form verwendet.  
Die männliche Form bezieht sich dabei zugleich auf weibliche, männliche und inter Personen.

Gemäß § 12 Abs. 3 bis 7 sowie § 13 Abs. 5 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz vom 10.12.2008 in der rechtsbereinigten Fassung mit Stand vom 01.03.2013, zuletzt geändert am 17.12.2020, hat das Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 30.11.2020 im Benehmen mit dem Senat vom 02.02.2021 folgende Gebühren- und Entgeltordnung als Satzung erlassen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Auslagen	2
§ 3	Ausbildung in der Nachwuchsförderklasse Kinderklasse	2
§ 4	Bewerbergebühren	3
§ 5	Studiengebühren	3
§ 6	Benutzungsgebühren, Auslagen und Aufwendungen der Hochschulbibliothek	5
§ 6.1	Gebühren	5
§ 6.2	Auslagen und Aufwendungen	5
§ 7	Sonstige Leistungen	5
§ 8	Fälligkeit	6
§ 9	Erlass/Ratenzahlung/Stundung von Gebühren und Entgelten	6
§ 10	Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergabebestimmungen	6
Anlage 1	Gebührenverzeichnis Bibliothek	7
Anlage 2	Entgelte für Vermietungen	8

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber erhebt Gebühren bzw. Entgelte für die Ausbildung in den Nachwuchsförderklassen gemäß § 18 der Grundordnung der Hochschule, für die Bewerbung an der Hochschule, das Studium sofern es nicht unter § 12 Abs. 1 SächsHSFG fällt, für Studierende, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, für externe Prüfungen, für Weiterbildungsangebote, für die Nutzung der Hochschulbibliothek sowie für sonstige Leistungen.
- (2) Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Die Festsetzung erfolgt mit Ausnahme der Bewerbergebühr gemäß § 4 durch Bescheid.

## § 2 Auslagen

Für die Ausübung von Amtshandlungen werden entsprechend der Regelung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.

## § 3 Ausbildung in der Nachwuchsförderklasse Kinderklasse

Für die Ausbildung in der Kinderklasse werden Gebühren wie folgt erhoben:

		je Semester
1.	für die Teilnahme am Gruppenunterricht Rhythmik (Mutter-Kind-Kurs/45 Minuten wöchentlich)	130,00 €
2.	für die Teilnahme am Gruppenunterricht Rhythmik (Vorschulkinder, Schüler ohne Einzelunterricht/60 Minuten wöchentlich)	170,00 €
3.	für die Teilnahme am Gruppenunterricht allgemeine Musiklehre (45 Minuten wöchentlich)	130,00 €
4.	Schnupperphase Instrumentalunterricht für die Dauer eines Semesters (Gruppenunterricht 2 bis 3 Kinder/90 Minuten wöchentlich) sowie Gruppenunterricht Rhythmik (60 Minuten wöchentlich)	350,00 €
5.	für die Teilnahme am Einzelunterricht (60 Minuten wöchentlich) sowie Gruppenunterricht Rhythmik (60 Minuten wöchentlich) oder allgemeine Musiklehre (45 Minuten wöchentlich)	530,00 €
6.	Für die Teilnahme am zusätzlichen Einzelunterricht (30 Minuten wöchentlich), der auf Antrag der Leitung der Kinderklasse durch das Rektorat gewährt werden kann, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.	

#### § 4 Bewerbergebühren

- (1) Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren zu dem jeweiligen Bewerbungssemester wird für den Erstantrag und weitere Anträge eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.
- (2) Bei Wiederholung des Zulassungsverfahrens fällt die Gebühr erneut an.
- (3) Die Zahlung der Gebühr ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis erfolgt keine Teilnahme am Zulassungsverfahren.
- (4) Eine Rückzahlung der Bewerbergebühr ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Fall der Rücknahme der Bewerbung.

#### § 5 a Studiengebühren (Geltung siehe § 10)

Für Studien werden Gebühren wie folgt erhoben:

		je Semester
1.	Für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, werden Gebühren erhoben, soweit der Student bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium);	500,00 €
	außer Lehramtsstudium - bei identischem Hauptfach wie im Erst- bzw. Vorstudium	250,00 €
2.	<b>Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium</b>	
	Masterstudiengang Rhythmik/Elementare Musikpädagogik	500,00 €
	Weiterbildender künstlerischer Masterstudiengang Musik	1.400,00 €
	<b>Weiterbildender Masterstudiengang Chor- und Orchesterpraxis</b>	
	Schwerpunkt Orchesterpraxis	1.000,00 €
	Schwerpunkt Chorgesang	700,00 €
	Schwerpunkt Bühnenpraxis Solo	700,00 €

#### § 5 b Studiengebühren (Geltung siehe § 10)

- (1) Für Studien werden Gebühren wie folgt erhoben:

		je Semester
1.	Für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt, von Studierenden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben oder denen keine Daueraufenthaltsberechtigung für Deutschland gewährt wurde	2.000,00 €
2.	Für ein Masterstudium auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses, von Studierenden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben oder denen keine Daueraufenthaltsberechtigung für Deutschland gewährt wurde	1.300,00 €

3.	Für ein Studium eines Studierenden, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben hat oder dem eine Daueraufenthaltsberechtigung für Deutschland gewährt wurde, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, werden Gebühren erhoben, soweit der Studierende bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium) im Falle eines :	
	Bachelorstudiums	2.000,00 €
	Bachelorstudiums mit identischem Hauptfach wie im Erst- bzw. Vorstudium	500,00 €
	Masterstudiums	1.300,00 €
	Lehramtsstudiums (Staatsexamens- und Doppelfachstudiengänge)	250,00 €
4.	Für ein Zweitstudium im Sinne von Punkt 3 von Studierenden die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben oder denen keine Daueraufenthaltsberechtigung für Deutschland gewährt wurde im Falle eines	
	Bachelorstudiums	2.000,00 €
	Masterstudiums	1.300,00 €
	Lehramtsstudiums (Staatsexamens- und Doppelfachstudiengänge)	500,00 €
	Lehramtsstudiums mit identischem Hauptfach wie im Erst- bzw. Vorstudium (Staatsexamens- und Doppelfachstudiengänge)	250,00 €
5.	Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium	
	Weiterbildender Masterstudiengang Rhythmik/Elementare Musikpädagogik	500,00 €
	Weiterbildender künstlerischer Masterstudiengang Musik (Chor- und Orchesterdirigieren)	1300,00 €
	Weiterbildender Masterstudiengang Chor- und Orchesterpraxis	
	Schwerpunkt Orchesterpraxis	950,00 €
	Schwerpunkt Chorgesang	700,00 €
	Schwerpunkt Bühnenpraxis Solo	700,00 €
6.	Für ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikulierte Studenten: sofern die in der Studienordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 4 Semester überschritten wird, entsteht mit der Rückmeldung eine Gebühr für jedes weitere Semester in Höhe von	500,00 €
7.	Für die Teilnahme am Gasthörerstudium	
	mit künstlerischem Einzelunterricht im Fach Gesang („Vorbereitungskurs Gesang“ mit 0,75 SWS)	300,00 €
	ohne künstlerischen Einzelunterricht	50,00 €
8.	Für die Teilnahme am Deutschkurs	225,00 €
9.	Für die Teilnahme am Kurs Deutsche Phonetik	250,00 €
10.	Für die Teilnahme am Anpassungslehrgang Lehramt	1.000,00 €
11.	Für die Prüfung von extern erworbenen Kenntnissen gemäß § 37 Abs. 2 SächsHSFG	150,00 €

- (2) Studierende, die nach Absatz I Nr. 1 oder 2 Studiengebühren entrichten müssen, können durch die Hochschule ein Stipendium auf der Grundlage der entsprechenden Stipendienordnung erhalten.
- (3) Für ein Promotions- oder Meisterschülerstudium fallen keine Gebühren an.

## § 6 Benutzungsgebühren, Auslagen und Aufwendungen der Hochschulbibliothek

### § 6.1 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt ist. Unterliegt die Leistung der Hochschulbibliothek der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebühren- und Auslagenschuldner umgelegt. Die Benutzungsgebühren und Auslagen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Die gebührenpflichtigen Tatbestände gelten für jeden angemeldeten Bibliotheksbenutzer.

### § 6.2 Auslagen und Aufwendungen

Auslagen der Hochschulbibliothek werden erhoben für:

- (1) Entgelte für Versanddienstleistungen in der jeweiligen Höhe des Versandanbieters bei
  - Vormerkung,
  - Mahnung,
  - Benachrichtigung,
  - Materialversand,
  - Eilzustellung, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen;
- (2) Gebühren die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen und von der Hochschule ausgelegt wurden, insbesondere
  - Aufwendungen der Lieferbibliothek bei Leihverkehr,
  - Entgelte des Datenbankanbieters,
  - Entgelte der regionalen und überregionalen Direktlieferdienste gemäß Festlegung der Lieferbibliothek;
- (3) Aufwendungen für
  - Wiederbeschaffung des Bibliotheksgutes; diese Aufwendung wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet,
  - Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels,
  - Aufwendungen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung des Bibliotheksgutes oder der Bibliotheksausstattung entstanden sind,
  - Aufwendungen für die Ermittlung der Anschrift des Bibliotheksbenutzers.

### § 7 Sonstige Leistungen

- (1) Für die Anmietung von Räumen werden grundsätzlich Entgelte gemäß Anlage 2 erhoben. Anlage 2 unterliegt der jährlichen Preisanpassung gemäß Kostenrechnung der Hochschule.

Gaststatus zur temporären Nutzung von Hochschuleinrichtungen je angefangenem Monat	50,00 €
Teilnahme am Intensivkurs Musiktheorie für Studieninteressierte (Blockveranstaltung)	40,00 €
Teilnahme am ganzjährigen Vorbereitungskurs Musiktheorie/Gehörbildung für Studieninteressierte	200,00 €

Neuausstellung Studentenausweis (gemäß Sächsischem Verwaltungskostengesetz/Sächsischem Kostenverzeichnis)	15,00 €
Zweitausstellung eines Benutzerausweises für die Bibliothek	15,00 €
Neuausstellung von Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen über Studienleistungen (gemäß Sächsischem Verwaltungskostengesetz/Sächsischem Kostenverzeichnis)	25,00 €
Beglaubigungen von Dokumenten, die die Hochschule selbst hergestellt hat (gemäß Sächsischem Verwaltungskostengesetz/Sächsischem Kostenverzeichnis)	
pro beglaubigtem Dokument	2,60 €
aber mindestens	5,00 €
Einschreibung nach Ablauf der Rückmeldefrist (gemäß Sächsischem Verwaltungskostengesetz/Sächsischem Kostenverzeichnis)	25,00 €
Aufwendungen für Reparatur oder Ersatz von Postfachschlössern nach Verlust eines Schlüssels	20,00 €

## § 8 Fälligkeit

Erhobene Gebühren, Entgelte oder Auslagen sind mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner oder mit der Vornahme der Handlung fällig, sofern die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt wird.

## § 9 Erlass/Ratenzahlung/Stundung von Gebühren und Entgelten

Für einen Erlass oder Teilerlass, eine Ratenzahlung oder Stundung von Gebühren oder Entgelten gilt die Regelung der Verwaltungsvorschrift des sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung vom 01.11.2017 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.03.2020) außer Kraft.

Für die vor dem 01.09.2021 immatrikulierten Studierenden gilt anstelle des § 5 b Nr. 1 bis 5 der § 5 a dieser Ordnung, sofern sie sich nicht ab dem WS 2021/22 in einen anderen Studiengang immatrikulieren.

Studiengebühren gemäß § 5 b Nr. 1 bis 5 dieser Ordnung werden von Studierenden erhoben, die sich ab WS 2021/22 für ein Studium an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulieren.

Dresden, den 03.02.2021

KS Axel Köhler  
Rektor

Anlage 1      Gebührenverzeichnis Bibliothek

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
<b>1. Verzugsgebühren</b>		
Bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist. Die Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren bereits enthalten.		
1.1	je angefangene Woche und Medieneinheit <sup>1</sup> höchstens jedoch	1,00 25,00
1.2	Bei Kurzausleihe aus den Präsenzbeständen je Tag und Medieneinheit höchstens jedoch	2,50 25,00
<b>2. Fernleihe</b>		
2.1	Nehmender Leihverkehr Deutscher und internationaler Leihverkehr je Bestellschein Damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4 Kopien. Zusätzliche Kopien der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.	1,50
<b>2.2 Gebender Leihverkehr</b>		
2.2.1	Deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 DIN A3	0,10 0,20
<b>2.2.2 Internationaler Leihverkehr</b>		
2.2.2.1	je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 20 Kopien in Papier oder elektronischer Form	7,50
2.2.2.2	bei Bestellung von mehr als 20 Kopien zusätzlich zu 2.2.2.1 für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 DIN A3	0,10 0,20
<b>3. Ersatz und Reparatur</b>		
3.1	Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut	
3.1.1	Einarbeitung eines Ersatzexemplares	15,00
3.1.2	Reparatur in eigener Werkstatt	5,00
3.2	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust oder Ersatz eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00

<sup>1</sup> Medieneinheit im Sinne dieser Gebühren- und Entgeltordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk.



## Anlage 2 Entgelt für Vermietungen

Mietpreise für nichtkommerzielle Vermietungen (d. h. wenn bei der Vermietung ein Zusammenhang zu Lehre, künstlerischer Entwicklung, Forschung an der HfM DD vorliegt)

Raum	Stundensatz ab 01.01.2020
Konzertsaal	96,00 €
Tonstudio	59,00 €
Kleiner Saal	18,00 €
Bewegungsraum	12,00 €
Probephöhne	11,00 €
Senatssaal	11,00 €
W 210	11,00 €
W 308	9,00 €
W 1.12, W 4.07	8,00 €
W 2.07, W 2.18; W 2.28, W 3.06, W 3.13	6,00 €
W 1.13, W 1.14, W 1.27, W 2.08, W 2.11, W 3.05, W 3.10,	5,00 €
S 1.06, S 1.09, S 1.10, S 2.07, W 2.12, W 3.09, W3.12	4,00 €
S 1.04, S 1.05, S 1.07, W 1.06, W 2.14	3,00 €
S 1.01, S 1.02, S 1.03, S 1.08, S 2.11, S 2.17, W 2.09, W 4.01, W 4.02	2,00 €
S 2.12, S 2.13, S 2.14, S 2.15, S 2.16, W 1.25	1,00 €

Mietpreise für kommerzielle Vermietungen (d. h. wenn bei der Vermietung kein Zusammenhang zu Lehre, künstlerischer Entwicklung, Forschung an der HfM Dresden vorliegt)

Raum	Stundensatz ab 01.01.2020
Konzertsaal	344,00 €

Preise für weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Vermietung

	Stundensatz
Studentische Hilfskräfte	17,00 €
Wissenschaftliche Hilfskräfte	26,00 €
Veranstaltungstechniker	65,00 €
Tontechniker (zwingend bei Vermietung Tonstudio für Mietdauer des Tonstudios)	65,00 €
Mitarbeiter Dezernat II ("Chefdienst")	65,00 €
Weitere Mitarbeiter	65,00 €
Klavierstimmung	70,00 €
Beamer (außer Konzertsaal)	10,00 €
je Instrument pro Mietzeitraum	200,00 €
Gemeinkostenanteil pro Mietungsvertrag (unabhängig von Anzahl der Räume und Stunden der Vermietung)	146,00 €